

SILVIO GRAF

WIRTSCHAFTSWISS. INSTITUT

RÄTHLESTR. 71

8006 ZÜRICH

TEL 257 22 94

VPOD-WG-GRUPPE

Vorschläge der Assistenten an die Institutsleitungen

1. Wie sieht die Institutsleitung die Problematik des Dienstwegs ED - Institutsleitung - Assistenten ? Kann die ED unter Umgehung der Institutsleitung den Assistenten direkt Befehle erteilen ?  
Insbesondere:
  - Herausgabe von Dateien, (Studenten), Videoaufnahmen, Tonbandaufnahmen, Abschriften und dergl.
  - Nennung von Namen und Erteilen von Auskünften über allf. missliebige Studenten, die an der Abteilung eingeschrieben sind, und dergl.
2. Dürfen die Assistenten bei Anfragen von der ED und/oder anderer Behörden diese auf den Dienstweg verweisen, d.h. bezgl. aller Auskünfte auf die Institutsleitung als alleinige Referenzinstanz gegenüber Behörden in Institutssachen verweisen ? Wenn ja, inwieweit sieht die Institutsleitung die Möglichkeit der Vermeidung allfälliger disziplinarischer Massnahmen gegenüber diesbezüglich "unbotmässiger" Assistenten ?
3. Wie würde die Institutsleitung gegenüber einer allfälligen Weisung der ED und/oder anderer Behörden auf Herausgabe von Material (analog ethnologisches Seminar) reagieren ? Wie stellt sie sich zum Schutz der Autonomie und Handlungsfreiheit des Instituts bezüglich Mitarbeiterwahl, Themenwahl in Forschung und Lehre und Einsatz der finanziellen Mittel ?
4. Wie gedenkt die Institutsleitung den zu erwartenden studentischen Aktivitäten zu begegnen, bzw. sie zu integrieren, insbesondere angesichts der drohenden Vermischung des genannten Problemaspektes mit spezifischen, z.T. chronischen Institutsproblemen zwischen Studenten und Institutsleitung ?

# Seminar zur Studienreform

# seminaire réformes des études

UNION NATIONALE DES ETUDIANTS SUISSES (UNES)

# 13.-14. Juni ETH-Zürich

## Seminar zur Studienreform, 13./14. Juni

### Veranstalter:

Verband Schweiz. Studentenschaften  
Erlachstr. 9, 3012 Bern

### Tagungsort:

ETH-Zürich, Zentrum, Rämistr.101  
8092 Zürich

### Anmeldung:

Bis spätestens 6. Juni an den  
VSS, Erlachstr. 9, 3012 Bern

### Teilnahmegebühr:

20.- Fr, Studenten 10.- Fr., Tagungs-  
bericht inbegriffen, ohne Essen

### Uebernachtung:

Schlafsack mitnehmen, Uebernachtungs-  
möglichkeit bei Studenten in Zürich

\*\*\*\*\*

Im Anschluss an das Seminar erstellt der VSS einen Tagungsbericht, der die Referate und die Resultate der Diskussionen in den Arbeitsgruppen enthält. Dieser Bericht ist in den Tagungskosten inbegriffen.

Die Referate finden im Hörsaal G 3 des Hauptgebäudes der ETH an der Rämistr. 101 statt.

## Anmeldetalon

Ich melde mich fürs Studienreformseminar an:

- Freitag/Samstag 13./14. Juni
- nur Freitag
- nur Samstag

Unterkunft erwünscht

- privat (Schlafsack mitnehmen)
- im Hotel

Für Zürcher Teilnehmer:

Es können bei mir ..... Personen übernachten.

Teilnahme am gemeinsamen Abendessen ja/nein

Name:.....

Adresse:.....

.....

Studienrichtung/Beruf:.....

---

# VAUZ

Vereinigung der Assistenten  
an der Universität Zürich

Schönberggasse 2  
8001 Zürich. 15.12.80

---

An das  
Rektoratssekretariat  
z.Hd. Frau Baer  
Kollegiengebäude U 1  
Universität Zürich-Zentrum  
Rämistr. 71  
8006 Zürich

Vorlesungsverzeichnis SS 81: Assistentenvereinigung

Sehr geehrte Frau Baer

Aufgrund Ihrer telephonischen Anfrage übersende ich Ihnen das Verzeichnis des VAUZ-Vorstands sowie der Assistentenvertreter in den Kommissionen. Es wird allerdings zum Sommersemester einige Aenderungen geben, die Neuwahlen finden in der Mitgliederversammlung am 3.2.80 statt. Vor allem wird ein neuer Präsident gewählt werden. Ich werde Ihnen dann umgehend eine neue Liste zustellen.

Mit freundlichem Gruss

Jutta Steinbiss  
VAUZ-Geschäftsstelle

## U R L A U B   V O N   P R I V A T D O Z E N T E N

### Das Problem

Die Universitätsordnung stattet die Privatdozenten mit dem Recht aus, Vorlesungen und Uebungen im Rahmen ihrer *venia legendi* abzuhalten (§ 80), während sie den Professoren die Pflicht dazu auferlegt (§ 63).

Die Universitätsordnung bestimmt auch, wann ein Privatdozent dieses sein Recht verwirkt (§ 83<sup>2</sup>). Ferner verpflichtet sie alle Dozenten, angekündigte Vorlesungen (und Uebungen) unter bestimmten Bedingungen auch zu halten (§ 50 Abs. 1). Und schliesslich legt sie fest, wie ein Dozent vorzugehen hat, wenn er diese Verpflichtung während des Semesters nicht einhalten kann (§ 51).

Aber die Universitätsordnung sagt nichts darüber (jedenfalls nichts Ausdrückliches), wie ein Privatdozent sich zu verhalten habe, wenn er für ein ganzes Semester oder länger von seinem erwähnten Recht keinen Gebrauch zu machen, d.h. Urlaub zu nehmen gedenkt.

### Die Praxis

Die Praxis in dieser Angelegenheit ist daher entsprechend uneinheitlich. Die Fakultäten begnügen sich entweder mit einer Mitteilung des urlaubswilligen Privatdozenten, dass er dann und dann nicht lesen werde, oder aber sie verlangen von ihm, dass er ein Urlaubsgesuch stelle. Die Erziehungsdirektion antwortet auf die Weiterleitung von Mitteilung oder Gesuch in jedem Falle mit einer förmlichen Verfügung, dass der betreffende Privatdozent "entsprechend seinem Gesuch" beurlaubt werde. Verantwortlich für diese

Uneinheitlichkeit ist zweifellos die genannte Lücke in der Universitätsordnung.

Lösungsvorschlag

Das Schweigen der Universitätsordnung zum Thema "Urlaub von Privatdozenten" ist jedoch kein vollständiges. Im § <sup>82</sup> 83 sind die drei möglichen Anlässe für den Verlust der *venia legendi* aufgeführt: keine Ankündigung von Vorlesungen während zweier Semester, Nichthalten von angekündigten Vorlesungen während vierer Semester oder Abwesenheit während eines Jahres, und zwar alles Anlass dann und nur dann, wenn es "ohne genügende Gründe" geschieht. Umgekehrt: Wenn der Privatdozent genügende Gründe angibt, hat er selbst in solchen Fällen keinen Verlust der *venia legendi* zu gewärtigen. Daraus die Folgerung (gemeint als Lösungsvorschlag):

Ein Privatdozent, der für ein Semester oder länger Urlaub nehmen will, ist gehalten, seine Absicht dem zuständigen Dekan (zuhanden des Rektors oder Erziehungsdirektors) rechtzeitig und unter Angabe von Gründen mitzuteilen.

Für den Unterlassungsfall sind die Sanktionen des § <sup>82</sup> 83 vorgesehen. Ein Gesuch ist nicht nötig, wie es denn auch ganz in der Logik der Sache liegt; es wäre nämlich widersinnig, ein Gesuch stellen zu müssen, wenn man vorübergehend darauf verzichten will, ein verbrieftes Recht in Anspruch zu nehmen.

9.10.80

*Klaus Weimar*

(PD Dr. Klaus Weimar)

An die Herren Dekane

Ich bitte Sie höflich, an der kommenden Sitzung die Praxis der Beurlaubung von Privatdozenten in Ihrer Fakultät kurz mündlich darzustellen, wobei die Voraussetzungen dazu in der Universitätsordnung enthalten sind.

Der Rektor

20. November 1980

8006 ZÜRICH,  
Rämistrasse 71

Beilagen

1. Schreiben vom 18. November 1980
2. Urlaub von Privatdozenten
3. Lehrauftragsformulare

Orientierungskopie (mit Beilagen)

- Vereinigung der Assistenzprofessoren
- Vereinigung der Assistenten
- Neben der Vereinigung der Privatdozenten sind diese beiden Vereinigungen zur freigestellten Vernehmlassung eingeladen
- PD Dr. Klaus Weimar, Präsident Privatdozenten-Vereinigung



8006 ZÜRICH, 20. November 1980 Zü/hs  
Rämistrasse 71

An die  
Herren Dekane  
der Universität Zürich

---

Fakultäts-Vernehmlassung: Urlaub von Privatdozenten/Lehrauftrags-  
formular

---

Sehr geehrte Herren Dekane

Der Senatsausschuss hat in seiner Sitzung vom 4. November 1980  
Fragen zur Urlaubspraxis von Privatdozenten und zum Lehrauftrags-  
formular behandelt und beschlossen, zu diesen beiden Themen Ver-  
nehmlassungen bei den Fakultäten durchzuführen.

Sie finden deshalb in der Beilage

1. Ein Schreiben des Präsidenten der Privatdozenten-  
Vereinigung vom 18. November 1980 zu den ange-  
führten Fragen;
2. Lösungsvorschlag der Privatdozenten-Vereinigung  
"Urlaub von Privatdozenten" vom 9. Oktober 1980  
(Beilage 7a zu Traktandum 7 der Sitzung vom 4. No-  
vember 1980);
3. Vorschlag der Privatdozenten-Vereinigung zur Neu-  
regelung "Lehrauftragsformulare" (Beilage 7b zu  
Traktandum 7 der Sitzung vom 4. November 1980).

Ich bitte Sie höflich, die schriftlichen Vernehmlassungen der Fakul-  
täten dem Rektorat bis Montag, 16. März 1981, einzureichen.

Der Senatsausschuss wird die Ergebnisse der Vernehmlassungen  
im Sommersemester 1981 besprechen.

Mit freundlichen Grüßen

G. Hilty, Rektor

## LEHRAUFTRAGSFORMULARE

### Die geltende Regelung

Die geltende Regelung für die Honorierung von Lehraufträgen (vgl. beiliegende Kopie des Lehrauftragsformulars) knüpft die Auszahlung der Lehrauftragsentschädigung an drei Bedingungen:

- Der Lehrbeauftragte muss am Ende des Semesters eine Bestätigung des Inhalts unterschreiben und einsenden, dass die beiden folgenden Bedingungen erfüllt sind.
- Die Veranstaltung muss während der ganzen Dauer des Semesters stattgefunden haben.
- Es müssen durchschnittlich mindestens drei Teilnehmer anwesend gewesen sein.

Diese Bedingungen versetzen den Lehrbeauftragten in eine ungemütliche Lage.

### Ihre Nachteile

Die erste Bedingung kann er gegebenenfalls ohne weiteres erfüllen. Mit der zweiten Bedingung steht es schon schwieriger: Militärdienst, Krankheit, andere Unvermeidlichkeiten und Unvorhersehbarkeiten können die Durchführung der Veranstaltung gelegentlich und mehr als einmal verhindern. Und bei der dritten Bedingung muss der Lehrbeauftragte sich ganz auf die Zuverlässigkeit der Studenten verlassen und darauf, dass nicht auch sie durch unabweisbare Gründe am Kommen verhindert sind.

Das bedeutet: Der Lehrbeauftragte weiss grundsätzlich erst ganz am Ende des Semesters, ob er sein Geld bekommt. Er muss also so lange damit rechnen, dass die Arbeit eines ganzen Semesters samt Vorbereitung unbezahlt bleibt. Und das Unangenehmste dabei: Es entzieht sich weitgehend seinem Willen und Einfluss, ob die Aus-

zahlung erfolgen kann oder nicht; denn die vollständige und sichere Erfüllung der zweiten und dritten Bedingung steht nicht allein in seiner Macht. Für die Nichterfüllung der Bedingungen muss er somit keineswegs verantwortlich sein, und doch hat er die Folgen zu tragen.

Es ist natürlich anzunehmen, dass die zweite Bedingung liberal und vernünftig gehandhabt wird. Es gibt für die dritte Bedingung im Falle der Nichterfüllung auch eine Zusatzregelung zwischen Universität und Erziehungsdirektion, mit deren Hilfe die Härtefälle vermieden werden sollen. Aber von all dem erfährt ein normaler Lehrbeauftragter nichts oder dann erst im aktuellen Bedarfsfall. Sonst kennt er nur den Wortlaut auf dem Formular, und der ist hart und eindeutig.

#### Ihr Zweck

Die Auffangvorrichtungen (liberale Handhabung, Zusatzregelung) zeugen davon, dass die Erziehungsdirektion die beschriebene Notlage der Lehrbeauftragten nicht als solche beabsichtigt hat, obwohl der Wortlaut der Bestimmungen sie erzeugt. Es wird vielmehr so sein, dass die Irritation der Lehrbeauftragten durch die Abweichung von gängigen Vertragsbestimmungen in Kauf genommen wird, um einen übergeordneten Zweck zu erreichen, der sich etwa so formulieren lässt: Die knapp gewordenen Finanzmittel sollen so eingesetzt werden, dass möglichst viele Studenten davon profitieren. Miniveranstaltungen sind deshalb im Prinzip (über Ausnahmen kann man offenbar reden) nicht erwünscht.

Ueber diese finanzpolitisch motivierte und deshalb dem Quantitätsdenken verpflichtete Maxime wird die Erziehungsdirektion nicht mit sich verhandeln lassen.

Es sollte aber trotzdem durchaus möglich sein, dem Lehrbeauftragten faire Vertragsbedingungen zu bieten und doch zugleich auch den Zweck der geltenden Regelung nicht anzutasten, d.h. jene Maxime nicht zu verletzen.

Vorschlag zur Neuregelung

Die Interessen der Erziehungsdirektion und diejenigen der Lehrbeauftragten lassen sich in der Tat miteinander vereinbaren, wie die im folgenden Text vorgeschlagene Neuregelung zeigt:

1. Eine Lehrveranstaltung gilt als zustande gekommen, wenn am Semesteranfang / nach dem Ende der Einzahlungsfrist mindestens drei Teilnehmer (Studenten oder Auditoren) anwesend sind.
2. Kommt eine Lehrveranstaltung nicht zustande, so wird der Lehrauftrag hinfällig, und der Lehrbeauftragte erhält als Abgeltung ... % der Lehrauftragsentschädigung.
3. Der Lehrbeauftragte ist verpflichtet, dem zuständigen Dekanat unverzüglich Meldung zu erstatten, sobald die Teilnehmerzahl während des Semesters unter drei sinkt.
4. Wenn ....-mal keine drei Teilnehmer anwesend sind, erlischt der Lehrauftrag (Ausnahmen vorbehalten), und die geleistete Arbeit samt Vorbereitung wird pro rata temporis honoriert.
5. Beauftragte, die nicht dem Lehrkörper der Universität Zürich angehören, stehen für die Dauer des Lehrauftrages in Rechten und Pflichten eines Privatdozenten (§ 56 der Universitätsordnung).
6. Die Lehrauftragsentschädigung wird nach Semesterende ausgezahlt.
7. Schicken Sie, bitte, das unterschriebene Doppel gleich zurück, auf jeden Fall noch vor Semesterbeginn.

Drucktechnische Probleme bei der Unterbringung dieses Textes auf dem Lehrauftragsformular werden sich lösen lassen.

9.10.80

*Klaus Weimar*

(PD Dr. Klaus Weimar)

# Erziehungsdirektion des Kantons Zürich

Walcheter  
8090 Zürich  
Telefon 329611

Unser Zeichen

Zürich,

## Lehrauftrag

Wir teilen Ihnen mit, dass die Hochschulkommission in ihrer Sitzung vom  
beschlossen hat, Ihnen für das -Semester an der Universität Zürich einen  
Lehrauftrag zu erteilen über:

Die Lehrauftragsentschädigung beträgt pro Semesterstunde  
Fr.

Mit freundlichen Grüßen  
ERZIEHUNGSDIREKTION  
Der Sekretär:

N.B.

1. Die Lehrauftragsentschädigung wird nur gegen Rücksendung des beiliegenden, von Ihnen vollständig ausgefüllten und unterzeichneten Doppels ausbezahlt. Einsendetermin: Letzte Semesterwoche.
2. Eine Lehrveranstaltung gilt als zustande gekommen und wird nur dann honoriert, wenn  mindestens drei  **Personen (Studenten oder Auditoren)** teilgenommen haben.
3. Beauftragte, die nicht dem Lehrkörper der Universität Zürich angehören, stehen für die Dauer des Lehrauftrages in Rechten und Pflichten eines Privatdozenten (§ 56 der Universitätsordnung).

14. Februar 1980

Liebe Inka,

Ich möchte dich bitten, das Porto beim  
nächsten Postversand direkt durch  
den Postcheck bezahlen zu lassen.  
Es gibt dafür <sup>ein</sup> extra Formular "Bar-  
frankierung", auf dem die Postcheck-  
Nr. (s. unten) und der Firmenstempel  
(den, den du im Büro hast) einge-  
tragen, bzw. aufgedruckt werden müssen.  
Das entlastet die Sekretariatskame und  
erleichtert meine Buchhaltung.

Besten Dank  
Matthias

Pro memoria die Postcheck-Nr., die  
du ja auch sonst irgendwo haben  
wirst:

**80-52929**  
**VEREINIGUNG DER ASSISTENTEN**  
**AN DER UNIVERSITÄT ZÜRICH**  
**Schönberggasse 2**  
**8001 ZÜRICH**

nicht reagiert.

V S U

AG - Berufsverbote

Phönixweg 5  
Postfach 2169  
8028 ZUERICH

Tel. 01/ 69 31 40

Zürich, den 10. April 1980

Sehr geehrte Vereinigung der Assistenten der Universität Zürich,

In der Zeit nach dem 19. Mai 1980 finden unsere Veranstaltungen zum Thema "Berufsverbote" an der Universität Zürich statt: Wir zeigen während zwei Wochen im Hauptgebäude, anschliessend in der UNI-Irchel eine Ausstellung zu dem Thema, parallel dazu Film, Video, Referate und, so hoffen wir, ein kontradiktorisches Podiumsgespräch.

Bei diesen Veranstaltungen geht es uns darum, uns selbst, die Studenten von einem latenten "Berufsverbotstrauma" zu lösen. Viele von uns haben sich durch Anstellungsverweigerungen an der Universität und im Oeffentlichen Dienst ausserhalb der Universität so einschüchtern lassen, dass sie kaum mehr wagen, sich politisch zu äussern oder gar offen aktiv zu werden. Das fördert ein ungesundes anpasserisches Verhalten unter den Studenten, behindert ihre persönliche Emanzipation und politische Bewusstseinsbildung. Bei den meisten Studenten ist dieses Verhalten und damit die aktuelle Betroffenheit durch potentielle Repressionen nicht bewusst, verinnerlicht. Hier müssen wir ansetzen !

In diesem Sinne möchten wir Sie anfragen, ob Sie bereit wären, uns durch ein Referat aus Ihrer Sicht oder durch Teilnahme an einem Podiumsgespräch in unserem Anliegen zu unterstützen.

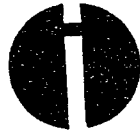
Teilen Sie uns gegebenenfalls Ihre Vorstellungen und Wünsche, Ihre bevorzugten Termine möglichst bald mit.

— Wir möchten Sie als Organisation anfragen, ob Sie uns Jemanden für ein Podium zu diesen Fragen empfehlen können. Geben Sie uns bitte bald Bericht; oder wendet sich die/der Betreffende an uns ?

Unterdessen verbleiben wir mit freundlichen Grüssen  
für die Arbeitsgruppe

P. Hans





**Olympia International**

8153 Rümlang Ifangstrasse 91 Telefon 01 / 817 91 41

V71/ca  
RA 2473

Datum

November 79

**Lieferschein**

Universität  
Büro 310  
Schönberggasse 2  
8001 Z ü r i c h

Sie erhalten aus Reparatur/Reinigung zurück:

1

OLYMPIA-Electric-Schreibmaschine  
Modell SGE 50/C, Nr. 309'182

Empfang bestätigt:

Ersatz: SGE 51, Nr. 854'541

Absender:                   Universität Zürich  
Rektorats - Sekretariat

UEBERMITTLUNGSSZETTTEL an  
Geschäftsstelle der Vereinigung der  
Assistenten an der Universität Zürich

Schönberggasse 2, 8001 Zürich

Würden Sie mir bitte eine neue Liste der  
Vertreter der VAUZ in den universitären  
Kommissionen zukommen lassen. (Die letzte  
Liste, die ich habe, ist vom Juli 1979.)  
Besten Dank für baldige Erledigung.

Mit freundlichen Grüssen  
Datum

3. 6. 1980  
Frau A. Wüst

*A. Wüst*

Universität Zürich  
Rektorats - Sekretariat  
*Ramisch 71*  
*8006 Zürich*

*Medi V 80*  
*5. 6. 80*

---

# VAUZ

Vereinigung der Assistenten  
an der Universität Zürich

Schönberggasse 2  
8001 Zürich, 8.4.80

---

An die  
Erziehungsdirektion des Kantons Zürich  
z.H. Fräulein lic.iur. Fasser  
Walcheter  
8090 Zürich

Betrifft: Adressen der Mittelbau-Angehörigen

Sehr geehrtes Fräulein Fasser,

Die Assistentenvereinigung (VAUZ) unterhält seit einem Jahr eine Geschäftsstelle, die alle organisatorischen Aufgaben erledigt wie zum Beispiel den Versand des Bulletins zweimal pro Semester an alle Angehörigen des Mittelbaus. Inzwischen hat sich herausgestellt, dass das Verteilungs-Problem nur unbefriedigend gelöst ist; zwar lassen sich die Namen der Adressaten grösstenteils über das Vorlesungsverzeichnis ermitteln, die Schriftstücke werden zusammen an jeweils ein Institut verschickt, aber es hat sich an der letzten Jahresversammlung herausgestellt, dass dieses Verfahren nicht nur sehr zeit- und kostenaufwendig ist, sondern auch nicht effektiv. Es ist auf diesem Wege nicht möglich, alle Assistenten zu erreichen; Neu-Eingetretene werden frühestens im folgenden Semester erfasst, Adressänderungen nach Redaktionsschluss des Vorlesungsverzeichnisses können wir nicht ermitteln. (Einige Institute sind in verschiedenen Gebäuden untergebracht, Arbeitsplätze werden verlegt etc.) Ueber die Institutsadressen sind die VAUZ-Mitglieder kurzfristig nicht zu erreichen - die Uni Irchel braucht eine Woche nur zur Verteilung - es wäre von grossem Vorteil, zum Beispiel zur Versendung von Einladungen an Versammlungen, wenn die Assistenten über ihre privaten Adressen erreichbar wären.

Unsere Anfrage an die ED wäre, ob eine Möglichkeit geschaffen werden könnte, der VAUZ eine Liste ihrer Mitglieder (Assistenten,

Assistenzärzte, alle Angehörigen des "Mittelbaus") zur Verfügung zu stellen mit Instituts- und Privatanschriften, laufend ergänzt nach dem neusten Stand. Wir wären sehr dankbar, wenn Sie diese Frage abklären könnten.

Mit Dank für Ihre Bemühungen und  
freundlichen Grüßen

Dr. Beat Knecht, Präsident



8006 ZÜRICH, 11. Februar 1980 Me/ih  
Rämistrasse 71

Herrn  
Dr. med. Beat Knecht  
Präsident der Vereinigung  
der Assistenten an der  
Universität Zürich  
Kinderspital  
Steinwiesstr. 75

8032 Z ü r i c h

*→ februarial 2/80  
ablage*

Assistenten-Legitimationskarte

Sehr geehrter Herr Doktor

Wir nehmen Bezug auf Ihre Zeilen vom 21. November 1979 sowie auf unser Telefongespräch vom 7. Februar 1980 und bestätigen der guten Ordnung halber, dass von heute an die Legitimationskarte für Assistenten in der Kanzlei sowohl ausgestellt als auch abgegeben wird und zwar wie bisher gegen Vorweisung einer Bestätigung des Institutes und Vorlage einer Photographie. Die Ausfertigung der Ausweiskarte erfolgt gebührenfrei.

Wir hoffen, in dieser Weise den Bezug einer Ausweiskarte für die Assistenten zu erleichtern und verbleiben, sehr geehrter Herr Doktor, mit freundlichen Grüßen.

Der stv. Universitätssekretär:

*Meier*

H. Meier

Kopie z.K. an:

Frau Baumann

Jürg Weltri  
lic. oec. publ  
Bertschikerstr. 21c  
8620 Wetzikon

18. Februar 1980

An

- die Wirtschaftswissenschaftliche Abteilung  
der Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät  
der Universität Zürich  
Herr Prof. Dr. F. Ritzmann, Vorsteher  
Rämistrasse 71, 8006 Zürich
- die Vereinigung der Assistenten (VAUZ)  
Herr Dr. Beat Knecht, Präsident  
Schönberggasse 2, 8006 Zürich
- den Fachgruppenausschuss der Oekonomen (FGA-Oek)  
Herr Walter Löffler, Präsident  
Röschibachstr. 71, 8037 Zürich
- die Vereinigung der Studierenden der Universität Zürich (VSU)  
Phönixweg 5  
Postfach 2169, 8028 Zürich

Vernehmlassung: Gesetz über die Treuhänder

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Direktion der Polizei des Kantons Zürich hat kurz vor Weihnachten den Entwurf zu einem Gesetz über die Treuhänder zu einer Vernehmlassung freigegeben. Die darin enthaltene Bewilligungspflicht, bzw. die Regelung derselben, scheint mir aus der Sicht eines Oekonomen unannehmbar. Ich bin deshalb zur Ueberzeugung gelangt, dass von Seiten der Universität mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln versucht werden soll, eine Aenderung des vorliegenden Entwurfes zu erwirken. Ziel meines Schreibens ist es, Sie zu einer Stellungnahme in nachfolgendem Sinne zu ermuntern:

Antrag: § 3 ist mit einem neuen Abschnitt b) zu ergänzen mit folgendem Wortlaut:

" Inhaber eines Ausweises über den erfolgreichen Abschluss eines Oekonomiestudiums an der Universität Zürich oder eines vergleichbaren Ausweises eines anderen Kantons; "

Die Abschnitte B) bis f) folgen als neu: c) bis g)

Begründung:

1. Nachdem verschiedene der unter § 1 aufgezählten Tätigkeiten im Rahmen des Oekonomiestudiums behandelt werden, erachte ich einen Oekonomen als durchaus kompetent, die Probleme der in § 1 erwähnten Tätigkeiten zu erkennen. Ein weiteres Bewilligungsverfahren zum Schutze der Klienten erachte ich persönlich für nicht notwendig.

2. Die Nichtanerkennung des Oekonomiestudiums durch den eigenen Kanton muss als disqualifizierend gewertet werden und sollte auf keinen Fall hingenommen werden.
3. Jede Bewilligungspraxis ist der freierwerblichen Tätigkeit hemmend und fördert die weitere wirtschaftliche Konzentration. Eine derartige Beschneidung der Handels- und Gewerbefreiheit kann einzig zum Schutze der Klienten vorgenommen werden. Nachdem aber sämtliche geschäftsführenden Personen von Banken, Fonds und Revisionsstellen, unabhängig von ihrer persönlichen Qualifikation keiner Bewilligung bedürfen, steht vielmehr der Schutz von massiven Interessen im Mittelpunkt. Es sei an dieser Stelle nur an die verschiedenen Bankskandale erinnert, die alle auch der Bundesgesetzgebung über die Banken unterstanden.

Sehr geehrte Damen und Herren, ich bitte Sie höflich, in Ihrer Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes über die Treuhänder den obigen Antrag zu unterstützen.

Zu Ihrer Erleichterung erlaube ich mir, Ihnen eine Kopie des Gesetzesentwurfes beizulegen.

Mit freundlichen Grüßen



J. Welty

Beilage: Gesetz über die Treuhänder, Entwurf vom 8.12.79

GESETZ UEBER DIE TREUHAENDER

(vom .....

I. Geltungsbereich

§ 1. Einer Bewilligung bedarf, wer selbständig und gewerbmässig oder unselbständig eine der folgenden Tätigkeiten ausübt:

- a) Buchführung oder Buchprüfung für Dritte;
- b) Beratung oder Vertretung in Rechts-, Steuer-, Schuldbetreibungs-, Konkurs- und Nachlasssachen;
- c) Liegenschaftenverwaltung für Dritte oder Liegenschaftenvermittlung;
- d) Einzug sowie An- und Verkauf von nicht wertpapiermässigen Forderungen für Dritte;
- e) Vermögensverwaltung für Dritte.

Einer Bewilligung bedarf zudem, wer ungeachtet der von ihm ausgeübten Tätigkeit in der Firma, der Berufs- oder Geschäftsbezeichnung, im Geschäftszweck oder in der Werbung die Worte "Treuhand" oder "Trehänder", Ausdrücke gleicher oder ähnlicher Bedeutung oder Hinweise auf Tätigkeiten im Sinne von Abs. 1 verwendet.

Die Bewilligung ist persönlich und unübertragbar.

Unternehmungen

§ 2. Bei juristischen Personen, Personenhandels-  
gesellschaften oder Einzelfirmen, in denen Tätig-  
keiten im Sinne von § 1 Abs. 1 ausgeübt werden, be-  
dürfen nur die damit befassten und allein oder ge-  
meinsam zur rechtsverbindlichen Unterschrift berech-  
tigten Personen der Bewilligung.

Werden bei juristischen Personen, Personen-  
handelsgesellschaften oder Einzelfirmen die Worte  
"Treuhand" oder "Treuhänder", Ausdrücke gleicher oder  
ähnlicher Bedeutung oder Hinweise auf Tätigkeiten im  
Sinne von § 1 Abs. 1 in der Firma, in der Berufs- oder  
Geschäftsbezeichnung, im Geschäfts- oder Gesellschafts-  
zweck oder in der Werbung verwendet, bedürfen zudem  
sämtliche geschäftsführenden Personen der Bewilligung.

Ausnahmen

§ 3. Keiner Bewilligung bedürfen:

- a) Inhaber des zürcherischen Fähigkeits-  
zeugnisses gemäss Anwaltsgesetz oder  
eines vergleichbaren Ausweises eines  
anderen Kantons;
- b) Geschäftsführende Personen und Mitarbeiter von  
Banken, Sparkassen und Finanzgesellschaften,  
die dem Bundesgesetz über die Banken und Spar-  
kassen unterstehen, für die in diesen Unter-  
nehmungen ausgeübten Tätigkeiten;

- c) Geschäftsführende Personen und Mitarbeiter von Unternehmungen, die als Fondsleitung dem Bundesgesetz über die Anlagefonds unterstehen, für die mit der Fondsleitung verbundenen Tätigkeiten;
- d) Geschäftsführende Personen und Mitarbeiter von Unternehmungen, die anerkannt sind als Revisionsstelle für Banken, Anlagefonds, die Kapitalherabsetzung oder Ausgleichskassen der Alters- und Hinterlassenenversicherung, für die in diesen Unternehmungen ausgeübten Tätigkeiten;
- e) Vermittler landwirtschaftlicher Liegenschaften für die in dieser Eigenschaft ausgeübten Tätigkeiten;
- f) Inhaber gleichartiger kantonaler oder eidgenössischer Bewilligungen, die vom Regierungsrat der Bewilligung nach diesem Gesetz gleichgestellt werden.

Keiner Bewilligung bedürfen zudem Personen, die Tätigkeiten im Sinne von § 1 Abs. 1 nur gelegentlich zur Durchführung eines einzelnen Auftrags auf zürcherischem Gebiet ausüben, wenn sie, eine von ihnen geführte Unternehmung oder ihr Arbeitgeber im Kanton Zürich keine Geschäftsniederlassung haben und keine Werbung betreiben, die sich erkennbar an Kunden aus dem Kanton Zürich richtet.

## II. Bewilligungserteilung, -verweigerung und -entzug

Bewilligungs-  
voraus-  
setzungen

§ 4. Die Bewilligung wird erteilt, wenn der  
Gesuchsteller

- a) handlungsfähig ist;
- b) einen guten Leumund hat;
- c) das Schweizerbürgerrecht oder in der Schweiz eine Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung besitzt.

bligatorische  
ewilligungs-  
erweigerung

§ 5. Die Bewilligung wird bis zur Löschung des Eintrags im Zentralstrafregister verweigert, wenn der Gesuchsteller rechtskräftig zu einer unbedingten Freiheitsstrafe verurteilt worden ist.

a) wegen eines Verbrechens im Sinne von Art. 9 Abs. 1 StGB oder Art. 9<sup>bis</sup> Abs. 1 MStG oder wegen Anstiftung oder Gehilfenschaft dazu;

b) wegen eines Vergehens im Sinne von Art. 9 Abs. 2 StGB oder Art. 9<sup>bis</sup> Abs. 2 MStG oder wegen Anstiftung oder Gehilfenschaft dazu, soweit es Tatbestände des 2., 10., 11., 17. und 18. Titels, der Art. 272 - 274, 275<sup>ter</sup>, 287 und 288 StGB oder die entsprechenden Tatbestände des MStG betrifft.

Die Bewilligung wird verweigert, wenn der Gesuchsteller trotz wiederholter Aufforderung Auskünfte nicht gewährt oder ihm zugängliche Unterlagen nicht beibringt, die zur Beurteilung seiner Zulassung zu einer Tätigkeit im Sinne von § 1 Abs. 1 als dienlich erscheinen.

Die Bewilligung wird ferner verweigert, wenn gegen den Gesuchsteller oder eine von ihm beherrschte Unternehmung im Sinne von § 2 der Konkurs eröffnet worden ist oder Pfändungsverlustscheine ausgestellt worden sind. Sie kann frühestens nach Ablauf von fünf Jahren seit der Eröffnung des Konkurses oder der Ausstellung der Pfändungsverlustscheine erteilt werden, sofern nicht vorher nachgewiesen wird, dass der Konkurs widerrufen worden ist oder alle Verlustscheine durch Zahlung oder durch Verzicht der Gläubiger hinfällig geworden sind.

Fakultative  
Bewilligungs-  
verweigerung

§ 6. Die Bewilligung kann insbesondere verweigert werden, wenn auf mangelnde Vertrauenswürdigkeit zur Ausübung von Tätigkeiten im Sinne von § 1 Abs. 1 zu schliessen ist, weil der Gesuchsteller

- a) wegen einer schwerwiegenden strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt worden ist oder gegen ihn ein ausländisches Strafurteil ergangen ist, soweit die diesem zugrundeliegende Handlung auch nach schweizerischem Recht als strafbar gilt;
- b) wiederholt in Strafverfahren stand, die mit Einstellung oder Freispruch endeten, und ihm dabei Untersuchungs- oder Prozesskosten ganz oder teilweise auferlegt wurden, weil er die Untersuchung durch ein verwerfliches oder leichtfertiges Benehmen verursacht hatte;
- c) in einer Strafuntersuchung steht und bewiesene Tatsachen mit Bestimmtheit erwarten lassen, dass sich ein Verweigerungsgrund im Sinne von lit. a oder § 5 Abs. 1 ergibt;
- d) wiederholt wegen Widerhandlung gegen dieses Gesetz verwarnt oder bestraft worden ist.
- e) wegen mangelnder Vertrauenswürdigkeit gestützt auf eidgenössische oder kantonale Vorschriften mit einem Berufsverbot für eine der in § 1 Abs. 1 aufgeführten oder diesen ähnlichen Tätigkeiten belegt ist.

Bewilligungs-  
entzug

§ 7. Die Bewilligung wird entzogen, wenn die Voraussetzungen für deren Erteilung gemäss § 4 lit. a und c nicht oder nicht mehr gegeben sind oder Tatsachen bekannt werden, aufgrund derer die Bewilligung hätte verweigert werden müssen.

Die Bewilligung kann entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für deren Erteilung gemäss § 4 lit. b nicht oder nicht mehr gegeben sind oder Tatsachen bekannt werden, aufgrund derer die Bewilligung hätte verweigert werden können.

Die Wiedererteilung einer Bewilligung setzt ein neues Bewilligungsverfahren voraus.

Dauer des  
Bewilligungs-  
entzugs

§ 8. Der Bewilligungsentzug ergeht auf bestimmte oder unbestimmte Zeit. Seine Mindestdauer beträgt drei Monate.

Muss die Bewilligung wegen strafbarer Handlungen entzogen werden, dauert der Entzug mindestens bis zur Löschung des Urteils im Zentralstrafregister.

- 8 -

Muss die Bewilligung wegen Konkurses oder fruchtloser Pfändung entzogen werden, dauert der Entzug mindestens bis zum Ablauf von fünf Jahren seit der Eröffnung des Konkurses oder der Ausstellung der Pfändungsverlustscheine, sofern nicht nachgewiesen wird, dass der Konkurs widerrufen worden ist oder alle Verlustscheine durch Zahlung oder durch Verzicht der Gläubiger hin-  
fällig geworden sind.

Veröffentlichung § 9. Der Entzug der Bewilligung wird im Amtsblatt des Kantons Zürich dreimal veröffentlicht, wenn trotz des Entzugs Tätigkeiten im Sinne von § 1 Abs. 1 ausgeübt oder Bezeichnungen im Sinne von §§ 1 Abs. 2 oder 2 Abs. 2 verwendet werden.

### III. Verschiedene Vorschriften

Kanntgabe  
Einzelfall § 10. Auf Verlangen wird Dritten Auskunft darüber erteilt, ob eine Person eine Bewilligung besitzt.

erbeverbot

§ 11. Hinweise auf die erteilte Bewilligung dürfen nicht zur Werbung verwendet werden. Insbesondere sind sie nicht statthaft in der Berufs- oder Geschäftsbezeichnung, in Inseraten und Verzeichnissen, auf dem Geschäftspapier und den Firmenschildern.

Bewilligungs-  
gesuch

§ 12. Wer einer Bewilligung bedarf, hat rechtzeitig der zuständigen Direktion des Regierungsrates ein Gesuch einzureichen.

Im Gesuch sind Name, Vorname, Geburtsdatum, Nationalität, Heimatort und Wohnort sowie die Geschäftsniederlassung oder bei Unselbständigerwerbenden die Firma des Arbeitgebers und deren Geschäftsniederlassung anzugeben. Ausländer haben sich zudem über die fremdenrechtliche Regelung ihres Aufenthaltes auszuweisen.

Der Gesuchsteller hat schriftlich darüber Auskunft zu geben, ob gegen ihn Strafverfahren wegen Verbrechen oder Vergehen eingeleitet oder durchgeführt worden sind.

Dem Gesuch sind eine Bestätigung der Handlungsfähigkeit und der Auszug aus dem Zentralstrafregister beizulegen. Ausländer haben entsprechende amtliche Bescheinigungen ihres Herkunftslandes beizubringen.

Der Gesuchsteller hat schriftlich darüber Auskunft zu geben, ob gegen ihn oder eine von ihm beherrschte Unternehmung im Sinne von § 2 der Konkurs eröffnet worden ist oder Pfändungsverlustscheine ausgestellt worden sind und, falls dies zutrifft, ob der Konkurs widerrufen worden ist oder alle Verlustscheine durch Zahlung oder durch Verzicht der Gläubiger hinfällig geworden sind.

Auskunfts-  
pflicht

§ 13. Die zuständige Direktion des Regierungsrates kann von Gesuchstellern und Bewilligungsinhabern sowie von deren Arbeitgebern jederzeit Auskünfte und Unterlagen einverlangen, die zur Beurteilung eines Bewilligungsgesuches oder des rechtmässigen Bestandes einer Bewilligung dienlich erscheinen.

Bewilligungsinhaber haben der zuständigen Direktion des Regierungsrates unaufgefordert alle Aenderungen in den für den Bestand der Bewilligung massgeblichen Verhältnissen und den Angaben nach § 12 Abs. 2 schriftlich mitzuteilen.

Meldepflicht  
von Behörden

§ 14. Gerichts- und Verwaltungsbehörden sowie Betreibungs- und Konkursämter haben der zuständigen Direktion des Regierungsrates von allem, was für die Erteilung und den Bestand der Bewilligung massgeblich ist, Mitteilung zu machen und ihr auf Ersuchen die Akten zu überweisen.

Die zuständige Direktion des Regierungsrates kann von der Polizei zusätzliche Erhebungen verlangen, wenn solche zur Beurteilung eines Bewilligungsgesuches oder des rechtmässigen Bestandes einer Bewilligung dienlich erscheinen.

Pflicht der  
Arbeitgeber

§ 15. Die Arbeitgeber dürfen in ihren Geschäfts-  
betrieben Personen mit rechtsverbindlicher Unterschrift  
ohne Bewilligung keine Aufgaben übertragen, für deren  
Erfüllung es nach Massgabe dieses Gesetzes einer Be-  
willigung bedarf.

Gebühren

§ 16. Die zuständige Direktion des Regierungsrates  
setzt die Verwaltungsgebühren, namentlich für Erteilung  
und Entzug der Bewilligung sowie für die erforderlichen  
Veröffentlichungen, fest.

Vollzug

§ 17. Der Regierungsrat bezeichnet die für den Voll-  
zug dieses Gesetzes zuständige Direktion.

Ihr obliegt insbesondere:

- a) der Entscheidung über die Pflicht zur Einholung  
einer Bewilligung;
- b) die Erteilung und der Entzug der Bewilligung.

Sie ist befugt, zur Vorbereitung ihrer Ent-  
scheidungen besondere Fachleute beizuziehen.

Strafbestimmung § 18. Wer gegen dieses Gesetz verstösst, wird nach §§ 1 - 3 des kantonalen Straf- und Vollzugsgesetzes bestraft.

Vorbehalt § 19. Andere Vorschriften über die Berufs- oder Gewerbeausübung, die sich auf die nach diesem Gesetz bewilligungspflichtigen Tätigkeiten oder die nach diesem Gesetz der Bewilligungspflicht unterstehenden Personen beziehen, bleiben vorbehalten.

Privatrechtliche Verhältnisse § 20. Zuständig zur Beurteilung privatrechtlicher Streitigkeiten zwischen Bewilligungsinhaber und Auftraggeber ist der Richter.

#### IV. Schlussbestimmungen

Aufhebung bisheriger Rechts § 21. Das Gesetz über die Geschäftsagenten, Liegenschaftsvermittler und Privatdetektive vom 16. Mai 1943 wird aufgehoben.

bergangs-  
stimmung

§ 22. Personen, die mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bewilligungspflichtig werden, haben bis spätestens ein Jahr danach um die Bewilligung nachzusuchen.

kraft-  
eten

§ 23. Dieses Gesetz untersteht der Volksabstimmung.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.